

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	38 (1941)
Heft:	(4)
Rubrik:	B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

11. Aus dem Gesagten ergibt sich die praktisch gerechtfertigte und einfache Regel: *Anstaltsversorgung, auch die einer Person mit unselbständigem Wohnsitz, bringt immer, für die Zeit ihrer Dauer, die Uhr der Wohndauer zum Stillstehen, mit Ausnahme derjenigen normaler Kinder mit selbständigem oder unselbständigem Wohnsitz, die zu behandeln sind, als ob sie nicht anstaltsversorgt wären.*

12. Schlußfolgerungen im Falle E. R.: Als sie im Juli 1934 erstmals in einer Anstalt versorgt wurde, betrug die Wohndauer etwas mehr als 6 Jahre. Kostenverteilung daher $\frac{1}{4}:\frac{3}{4}$. Der Antritt einer Stelle in H. hat die Anstaltsversorgung unterbrochen. Ob dieser Stellenantritt einen Versuch bedeutete, ist nicht entscheidend. Die Entlassung eines solchen Kindes aus der Anstalt wird wohl regelmäßig mit einem gewissen Risiko behaftet sein und einen Versuch bedeuten. Man würde jedes feste Merkmal für Unterbrechung oder Nichtunterbrechung verlieren, wenn man hierauf abstellen wollte. Nichtunterbruch wird man vielmehr nur dann annehmen können, wenn schon bei der Entlassung die Wiederaufnahme in die gleiche oder eine andere Anstalt bestimmt in Aussicht genommen war, so z. B. wenn ein Mädchen für vorübergehend zur Aushilfe nach Hause entlassen wird, oder weil es eine Kur nötig hat. — Der Einwand, der Kanton bekomme es so in die Hand, dafür zu sorgen, daß bei der Wiederversorgung eine neue Kostenverteilung Platz greife, ist nicht durchschlagend, weil ja der Wohnkanton über die Anstaltsversorgung zu verfügen hat. — Bei der erneuten Anstaltsversorgung der E. R. betrug die Wohndauer (unter Abzug der Dauer der früheren Versorgung) noch nicht 10 Jahre, so daß Zürich nur mit einem Viertel der Kosten belastet werden kann. Der Rekurs muß daher abgewiesen werden.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen. Die Kosten der Anstaltsversorgung der E. R. in der „Sonnegg“ sind vom Kanton Zürich zu $\frac{1}{4}$ und vom Kanton Bern zu $\frac{3}{4}$ zu tragen.

B. Entscheide kantonaler Behörden.

3. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Bemessung des Verwandtenbeitrages: Angesichts der infolge des Krieges eingetretenen Teuerung kann das betreibungsrechtliche Existenzminimum nicht mehr als Berechnungsgrundlage dienen. — Verwandtenbeiträge können rückwirkend festgesetzt werden. — Durch konkludentes Verhalten der unterstützungspflichtigen Armenbehörde, z. B. durch anstandslose Entgegennahme von Zahlungen des Pflichtigen, wird eine Vereinbarung getroffen, die ausdrücklich widerrufen werden muß, z. B. durch Klageeinreichung.*

Durch Entscheid vom 20. Dezember 1940 hat der Regierungsstatthalter von B. den E. T.-A., in B., verurteilt, für seine Eltern ab 1. Dezember 1940 dem bürgerlichen Fürsorgeamt Basel einen monatlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 50.— zu entrichten. Dieser Entscheid ist durch das bürgerliche Fürsorgeamt Basel rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen worden. Es verlangt eine Erhöhung des Beitrages auf Fr. 100.— monatlich, rückwirkend festzusetzen auf 1. März 1940. Demgegenüber schließt T. auf Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat entnimmt den Akten und zieht in

Erwägung:

1. Die Legitimation des bürgerlichen Fürsorgeamtes Basel zur Klage ist gemäß Art. 329 ZGB gegeben. Der Beklagte bestreitet seine Beitragspflicht nicht, ebensowenig die Bedürftigkeit seiner Eltern. Somit ist lediglich noch die Höhe der Unterstützungsleistungen strittig.

2. Der Rekursbeklagte ist Angestellter in B. und bezieht einen Monatsgehalt von Fr. 600.— netto. Er ist verheiratet, hat aber keine Kinder. Das bürgerliche Fürsorgeamt Basel, welches die Eltern des T. durchschnittlich mit Fr. 176.— im Monat unterstützt, weist darauf hin, daß das Existenzminimum der Familie T.-A. Fr. 270.— betrage, so daß ihm ein Verwandtenbeitrag von wenigstens Fr. 100.— zugemutet werden könne.

Demgegenüber weist T. darauf hin, daß sein Verdienst früher wesentlich geringer gewesen sei, so daß er nicht nur keine Ersparnisse habe machen können, sondern im Gegenteil mit den Steuern im Rückstand sei. Seine Stellung lege ihm ferner gewisse Repräsentationskosten auf, und außerdem habe sich die Lebenshaltung seit Kriegsausbruch um 16½% verteuert. Seine Auslagen pro 1941 veranschlage er auf Fr. 125.45 monatlich für Steuern und Abgaben inkl. rückständige Steuern für 1940, Fr. 64.— monatlich für Versicherungsbeiträge, Fr. 90.— monatlich für Miete.

3. Bei der Bemessung des Verwandtenbeitrages sind diese Steuern, Abgaben und Versicherungsleistungen angemessen zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die infolge des Krieges eingetretene Teuerung kann das betreibungsrechtliche Existenzminimum nicht mehr als Berechnungsgrundlage für die Festsetzung von Verwandtenbeitragsleistungen dienen. Es ist vielmehr der Teuerung Rechnung zu tragen. Das Begehren des bürgerlichen Fürsorgeamtes Basel ist daher zweifellos übersetzt. Anderseits hat nach konstanter Praxis der Sohn gegenüber den Eltern auch dann Verwandtenbeiträge zu leisten, wenn er sich wegen dieser Leistungen erheblich in seiner Lebenshaltung einschränken muß. Unter Berücksichtigung aller Umstände scheint daher ein monatlicher Verwandtenbeitrag von Fr. 60.— angemessen.

4. Die Frage, ob ein Verwandtenbeitrag rückwirkend festgesetzt werden könne, ist grundsätzlich zu bejahen, weil die Armenbehörde einerseits den Verwandtenbeitragsanspruch geltend machen kann, sobald sie unterstützt und anderseits nicht mit der Unterstützung zuwarten darf, bis festgestellt ist, ob die Verwandten etwas leisten können. Im vorliegenden Fall hat sich das bürgerliche Fürsorgeamt Basel an die Direktion der sozialen Fürsorge B. um Rechtshilfe gewandt und diese hat den T. verpflichtet, ab 1. März 1940 Fr. 25.— monatlich zu entrichten. Ab Ende März bis Ende November 1940 hat T. diesen Betrag regelmäßig entrichtet, und das bürgerliche Fürsorgeamt Basel hat ihn entgegengenommen. Dem T. gegenüber hat die Direktion der sozialen Fürsorge B. als unmittelbarer Stellvertreter gehandelt. Selbst wenn man annimmt, daß die soziale Fürsorge B. zum Abschluß einer Vereinbarung mit T. nicht ermächtigt war, so ist die abgeschlossene Vereinbarung nachher durch das bürgerliche Fürsorgeamt Basel durch konkludentes Handeln, nämlich durch anstandslose Entgegennahme der Zahlungen im Sinne von Art. 38 O.R. genehmigt worden. Diese Vereinbarung ist erst durch die Klageeinreichung widerrufen worden, so daß der Regierungsstatthalter von B. mit Recht den Beginn der Leistungspflicht auf den 1. Dezember 1940 festgesetzt hat.

5. Aus diesen Gründen wird, in teilweiser Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides, gemäß § 16 ANG, 39 ff VRPG und Art. 328, 329 ZGB

erkannt:

E. T. wird verurteilt, dem bürgerlichen Fürsorgeamt Basel für seine Eltern einen monatlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 60.— zu entrichten, zahlbar zum voraus am 1. jedes Monats ab 1. Dezember 1940.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 4. Februar 1941.)